



## Gewinnscheineinreichung

Für jene Gewinnscheininhaber, die ihre Gewinnscheine auf einem inländischen (österreichischen) Bank-Wertpapierdepot verwahrt haben, besteht kein weiterer Handlungsbedarf. Weder eine Einreichung noch eine sonstige Information an die Depotbank sind erforderlich. Die Auszahlung des Abwicklungsüberschusses durch die Depotbank auf das Verrechnungskonto des Wertpapierdepots wird gegen Ausbuchung der Gewinnscheine vom Wertpapierdepot vorgenommen.

Gewinnscheininhaber, die ihre Gewinnscheine nicht auf einem inländischen (österreichischen) Bank-Wertpapierdepot verwahrt haben, müssen diese bei der Partner Bank AG, 4020 Linz, Goethestraße 1a, einreichen. Die Einreichung der effektiven Stücke hat ebenfalls bei der Partner Bank AG, 4020 Linz, Goethestraße 1a, zu erfolgen. Der jeweilige Abwicklungsüberschuss wird dann in weiterer Folge von der Partner Bank AG an den Gewinnscheininhaber ausbezahlt bzw. an diesen überwiesen. Jene Gewinnscheininhaber, die Ihre Gewinnscheine auf einem Wertpapier-Sammeldepot bei der Partner Bank AG verwahrt haben, müssen sich für die Auszahlung bzw. Überweisung des jeweiligen Abwicklungsüberschusses entweder unter Vorlage der Ankaufsübersicht der IMPERIAL Liegenschaftsverwaltungs-Treuhandgesellschaft m.b.H. mit dem Vermerk des entsprechenden Wertpapierdepots oder unter Vorlage des Depotübertrages der Partner Bank AG, direkt mit der Partner Bank AG, 4020 Linz, Goethestraße 1a, in Verbindung setzen.

Nicht behobene Anteile am Abwicklungsüberschuss werden gemäß den Fondsbedingungen nicht verzinst und zudem verjähren die jeweiligen Ansprüche auf Auszahlung des aliquoten Abwicklungsüberschusses nach drei Jahren ab Fälligkeit zugunsten der Gesellschaft. Mit der Leistung der letzten Zahlung bzw. mit Ablauf der Verjährungsfrist wird die Abwicklung des IMPERIAL CommerzImmobilien Gewinnscheinfonds Serie 2 beendet.

Nach Abschluss der Abwicklung der weiteren Gewinnscheinfonds der Imperial Immobilienanlagen Aktiengesellschaft wird wiederum das jeweilige Abwicklungsergebnis in einem Aktionärsbrief mitgeteilt und im Amtsblatt zur Wiener Zeitung veröffentlicht.

## Steuerliche Betrachtung hinsichtlich des Abwicklungsüberschusses

Die Imperial Immobilienanlagen Aktiengesellschaft hat ein Gutachten zur steuerlichen Behandlung eingeholt.

Nach diesem Gutachten ist bei der Auszahlung des Abwicklungsüberschusses an natürliche Personen als Gewinnscheininhaber ein KEST-Abzug nur dann vorzunehmen, wenn die Gewinnscheine nach dem 1.4.2012 entgeltlich erworben wurden. Dem entgeltlichen Erwerb gleichgestellt sind der Depotübertrag von Gewinnscheinen nach dem 1.4.2012 oder der Zuzug nach Österreich nach dem 1.4.2012.

Bei juristischen Personen als Gewinnscheininhaber ist ein KEST-Abzug nur dann vorzunehmen, wenn der auszahlenden Stelle keine KEST-Befreiungserklärung vorliegt.